

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 2019

707. Gemeindeordnung (Politische Gemeinde Wald)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wald haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wald beschlossen. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Gemeindeordnung, welche die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz enthält. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wald aufgehoben.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 16 Ziff. 6 GO besagt, dass die Gemeindeversammlung Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, genehmigt, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt. § 112 Abs. 4 GG regelt, dass in der Gemeindeordnung ausdrücklich vorgesehen werden kann, dass der Gemeindevorstand für die Genehmigung besagter Abrechnungen zuständig sein soll, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt. In Art. 26 GO wurde jedoch keine entsprechende Regelung für den Gemeindevorstand getroffen. Folglich ist Art. 16 Ziff. 6 GO dahingehend auszulegen, dass die Gemeindeversammlung für sämtliche Abrechnungen zuständig ist, unabhängig davon, ob eine Kreditüberschreitung vorliegt oder nicht.

b) In Art. 26 Ziff. 5 GO wird im Gegensatz zu Art. 16 Ziff. 8 GO der Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen nicht explizit geregelt. Es handelt sich dabei um ein Anlagegeschäft nach § 117 Abs. 1 GG, wofür der Gemeindevorstand grundsätzlich zuständig ist. Daher sind Art. 16 Ziff. 8 und Art. 26 Ziff. 5 GO dahingehend auszulegen, dass der Gemeindevorstand für den Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen bis Fr. 400 000 zuständig ist. Für Tauschgeschäfte über diesem Betrag ist die Gemeindeversammlung zuständig.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

d) Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die in Ziff. 3 der Erwägungen angebrachte Bemerkungen zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wald am 19. Mai 2019 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne von Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach 364, 8636 Wald, den Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli